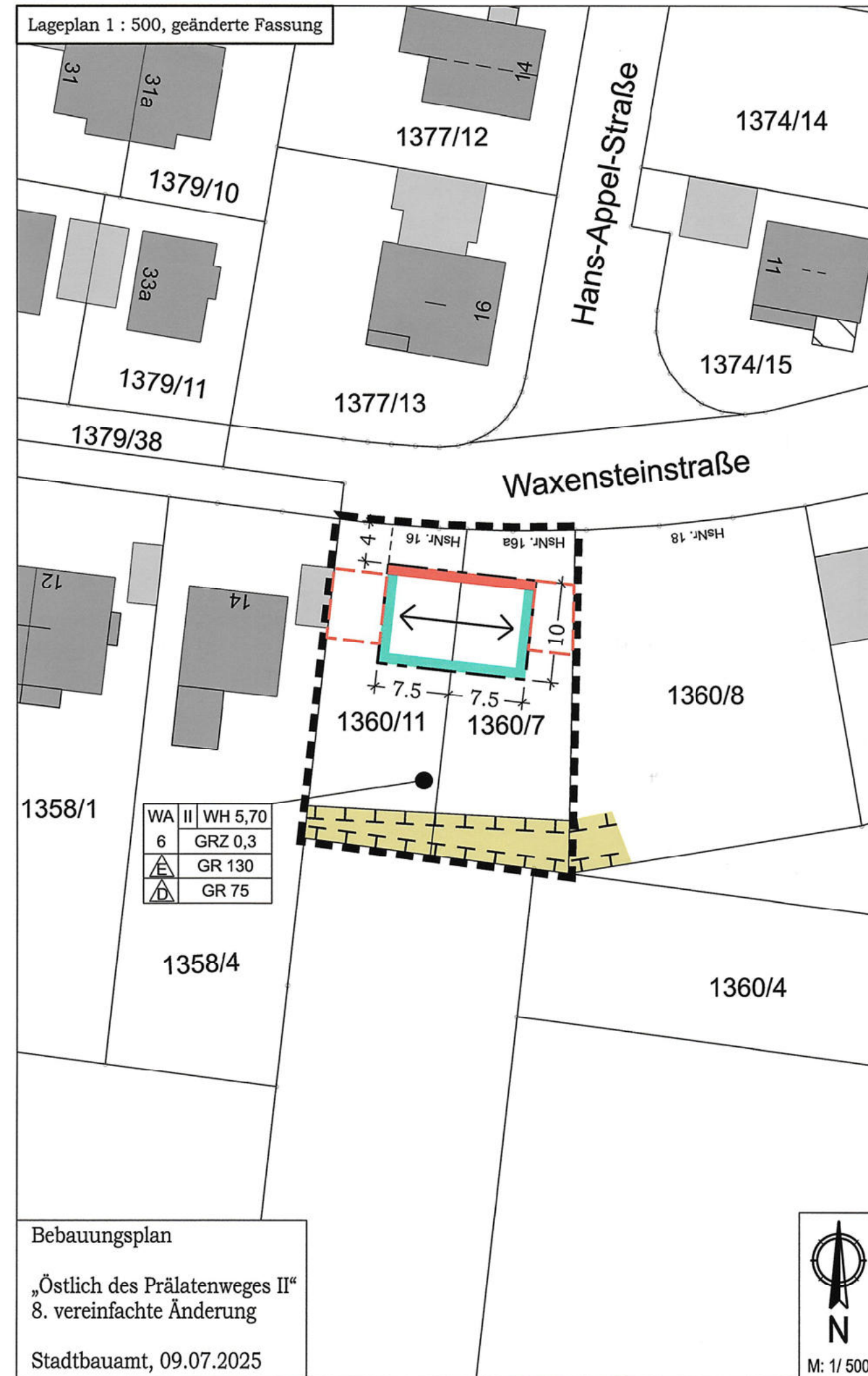
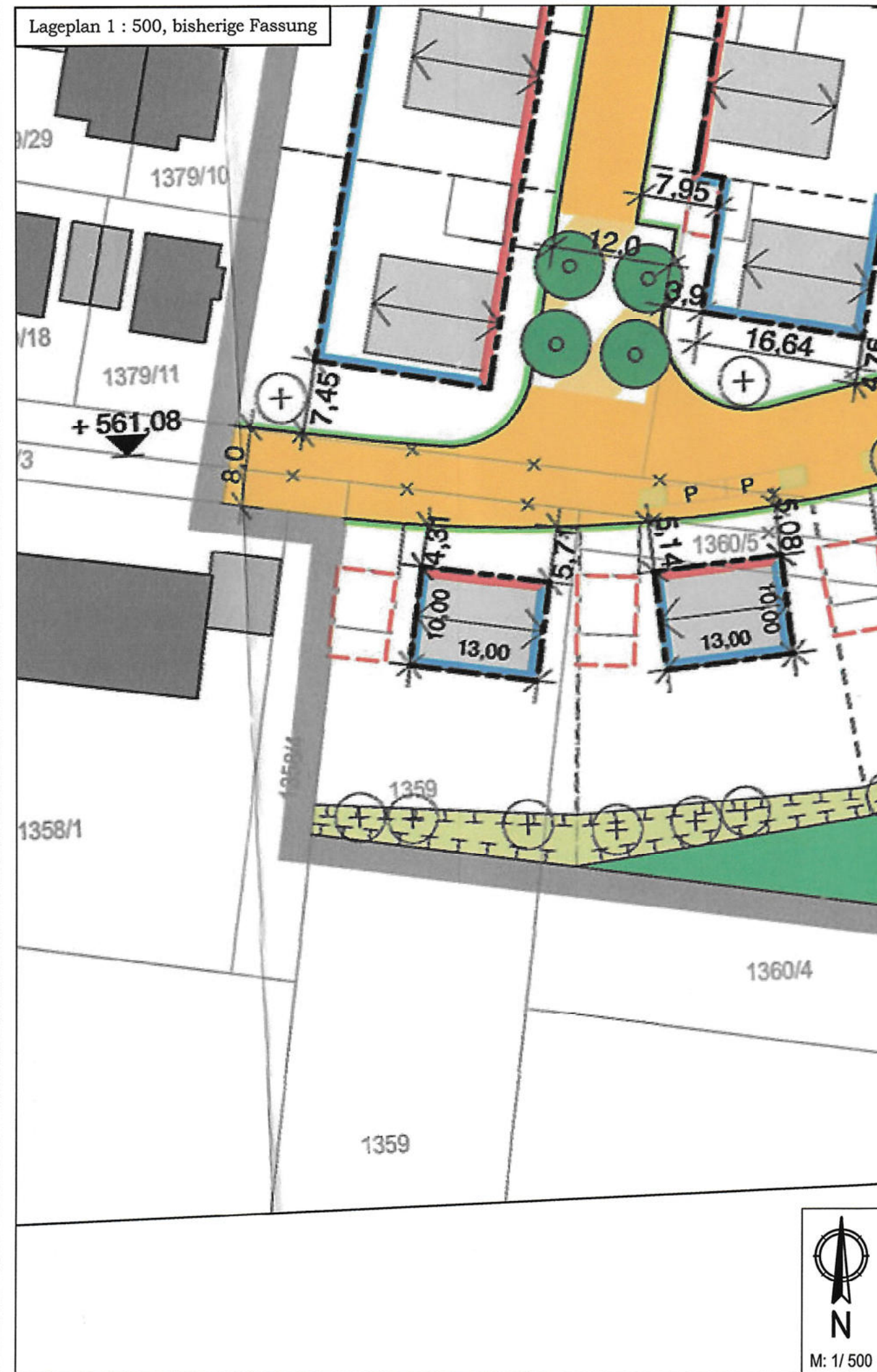




8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Prälatenweges II“

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1

Der Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 1360/7 und 1360/11, Gemarkung Weilheim, hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

----- Geltungsbereich dieser Änderung

Die beigefügte Planzeichnung ersetzt für den Geltungsbereich dieser Änderung die bislang geltende Planzeichnung.

§ 2

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 09.07.2025
Stadt Weilheim i.OB

Stadtbauamt

Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ 8. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 08.10.2024 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 14.10.2025, Nr. Ö 126 / 2025 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt (digital unter www.weilheim.de) am 05.11.2025

Weilheim i.OB, 05.11.2025
Stadtbauamt Weilheim

(Unterschrift)  Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt
Postfach 1664 82380 Weilheim i.OB
Telefax 0881/682499

Weilheim i.OB, den 22. Okt. 2025


Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 22. Okt. 2025


Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 22. Okt. 2025


Markus Loth
1. Bürgermeister